

## ELEKTRONISCHES GELD

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 627** vom 9. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates **über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten**, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG [s. [CEP-Analyse](#)]

### Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 24. April 2009

#### ► Grundaussagen zum Vorschlag

- Das EP teilt die Auffassung der KOM, dass die Ausgabe von E-Geld in der EU vereinfacht werden sollte. Es unterstützt daher grundsätzlich die Initiative der KOM. Allerdings sieht die Parlamentsposition verschärfte allgemeine Aufsichtsvorschriften sowie höhere Anforderungen an das Anfangskapital von E-Geld-Instituten vor als der KOM-Vorschlag. Nach wie vor soll es E-Geld-Instituten verboten sein, Kredite zu vergeben.
- Die Parlamentsposition weist eine stärkere sprachliche Nähe zur Richtlinie für Zahlungsdienste (RL 2007/64/EG) auf als der KOM-Vorschlag.
- Es sollen, wie von der KOM vorgesehen, die bestehende E-Geld-Richtlinie 2000/46/EG aufgehoben und durch den vorliegenden Entwurf ersetzt sowie Änderungen an den Richtlinien zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (RL 2005/60/EG) und zur Tätigkeit von Kreditinstituten (RL 2006/48/EG) vorgenommen werden.

#### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

##### – Definition und Geltungsbereich

- Das EP definiert den „durchschnittlichen E-Geld-Umlauf“ als den durchschnittlichen Gesamtbetrag der aus der Ausgabe von E-Geld erwachsenden finanziellen Verbindlichkeiten der vorangegangenen sechs (KOM: zwölf) Monate. Neu sind Vorgaben zu seiner Berechnung: Am Ende des ersten Kalendertages eines Monats wird nun aus den jeweiligen Verbindlichkeiten eines jeden Kalendertages der vergangenen sechs Monate der Durchschnitt gebildet. Der errechnete Gesamtbetrag ist Grundlage für die Bemessung der laufenden Anforderungen an die Eigenmittel des E-Geld-Instituts im jeweiligen Kalendermonat. (Art. 2 Abs. 3)
- Grundsätzlich sollen auch nach den Vorstellungen des EP die Mitgliedstaaten nicht von den Bestimmungen der Richtlinie abweichen dürfen. Doch benennt das EP Ausnahmen (KOM: –) (Art. 13 Abs. 1). So dürfen die Mitgliedstaaten
  - von der Richtlinie abweichende Eigenkapital- und Eigenmittelanforderungen an E-Geld-Institute stellen, wenn diese Tochterunternehmen von Kreditinstituten sind und bestimmte Anforderungen aus der RL 2006/48/EG erfüllen (Art. 7 Abs. 6a),
  - die in Art. 2 der RL 2006/48/EG genannten Institute – mit Ausnahme von Postscheckämtern und Zentralbanken – von den Bestimmungen dieser Richtlinie befreien (Art. 1 Abs. 2a),
  - Institute, die weitere Geschäftstätigkeiten neben der Ausgabe von E-Geld ausüben, von den allgemeinen Aufsichtsanforderungen dieser Richtlinie befreien (Art. 3 Abs. 3 UAbs. 6).

##### – Berechtigung zur Ausgabe von E-Geld

- Das EP ergänzt die zur Ausgabe von E-Geld berechtigten Institute um innerhalb der EU beaufsichtigte Zweigstellen von Kredit- und E-Geld-Instituten, deren Hauptsitz sich außerhalb der EU befindet (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b).
- Neu sind Regelungen für Zweigstellen von E-Geld-Instituten, deren Hauptsitz sich außerhalb der EU befindet („Beziehungen zu Drittländern“):
  - Die Mitgliedstaaten dürfen die Zweigstellen über zwischenstaatliche Abkommen nicht besser stellen als E-Geld-Institute, die ihren Hauptsitz innerhalb der EU haben (Art. 9a Abs. 1).
  - Die Mitgliedstaaten müssen der KOM alle erteilten Zulassungen für solche Zweigstellen mitteilen (Art. 9a Abs. 2).

##### – Zulassung von E-Geld-Instituten

E-Geld-Institute müssen über ein Anfangskapital von mindestens 350.000 € (KOM: 125.000 €) verfügen (Art. 6).

##### – Laufende Anforderungen an E-Geld-Institute

- Das EP erweitert die allgemeinen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für E-Geld-Institute:
  - Jede natürliche und juristische Person, die eine Beteiligung an einem E-Geld-Institut kaufen oder verkaufen möchte, so dass der von ihr gehaltene Anteil am stimmberechtigten Kapital 20, 30 oder 50 Prozent erreicht, überschritten oder unterschritten wird, muss die zuständige Behörde hierüber nun informieren. Diese kann dem Kauf oder Verkauf widersprechen, wenn eine „umsichtige und solide Geschäftsführung“ des E-Geld-Instituts hierdurch in Gefahr gerät. (Art. 3 Abs. 3)
  - E-Geld-Institute müssen nun der zuständigen Aufsichtsbehörde jede „wesentliche“ Änderung derjenigen Maßnahmen melden, die sie zur Sicherung der gegen Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Gelder getroffen haben (Art. 3 Abs. 2).

- Neu ist, dass E-Geld-Institute E-Geld nicht über Dritte ausgeben dürfen (Art. 3 Abs. 5).
- Das EP unterscheidet Anforderungen an die Eigenmittel jeweils nach dem Charakter der ausgegebenen Gelder (KOM: Anforderungen gelten für das E-Geld-Institut als Ganzes) (Art. 7 Abs. 2 und 3):
  - Für die Ausgabe von E-Geld müssen die Eigenmittel 2% des durchschnittlichen E-Geld-Umlaufs betragen.
  - Für alle anderen Zahlungsdienste, die ein E-Geld-Institut betreiben darf (etwa Kartenzahlungen), gelten die jeweiligen Eigenmittel-Anforderungen des Art. 8 Abs. 1 und 2 der RL 2007/64/EG.
- Neu ist, dass E-Geld-Institute Gelder, die für andere Zahlungsdienste als für die Ausgabe von E-Geld entgegengenommen wurden, auf speziell hierfür eingerichteten Zahlungskonten führen müssen (Art. 8 Abs. 3).
- Neu ist, dass die zur Ausgabe von E-Geld entgegengenommenen Gelder „unverzüglich“ (KOM: –) in E-Geld umgewandelt werden müssen (Art. 8 Abs. 2).
- Das EP spezifiziert die Sicherheitsanforderungen für zur Ausgabe von E-Geld entgegengenommene Gelder. So müssen Gelder nun spätestens fünf Geschäftstage (KOM: –) nach der Ausgabe gesichert sein. Zudem schreibt das EP vor, dass nur Aktiva mit niedrigem Risiko (gemäß Tabelle 1 zu Nummer 14 des Anhangs I der RL 2006/49/EG) sowie Beteiligungen an einem „harmonisierten Investmentfonds“ (OGAW) zur Sicherung herangezogen werden dürfen (KOM: –). Die Mitgliedstaaten bzw. die zuständigen Aufsichtsbehörden entscheiden, nach welcher Methode die E-Geldinstitute in diesem Rahmen Gelder zu sichern haben (KOM: –). (Art. 9)
- Hinsichtlich der Rücktauschbarkeit von E-Geld ergänzt das EP den KOM-Vorschlag um weitere Regelungen:
  - In Fällen, in denen der Rücktausch über ein Jahr nach Vertragsablauf verlangt wird, darf das E-Geld-Institut eine „angemessene“ Gebühr erheben (KOM: –) (Art. 10b Abs. 4 lit. c).
  - In Fällen, in denen der E-Geld-Inhaber zum Vertragsablauf oder aber bis zu einem Jahr danach die Rückzahlung des E-Geldes verlangt *und* bei den eingezahlten Geldern im Voraus nicht eindeutig war, welcher Teil hierfür als E-Geld verwendet wird (bspw. bei Mobilfunkguthaben), muss das E-Geld-Institut „das gesamte vom E-Geld-Inhaber geforderte Geld“ zurückzahlen (KOM: –) (Art. 10b Abs. 6 lit. b).
- Neu ist, dass das EP die Gewährung von Zinsen oder anderen Vergünstigungen auf das von E-Geld-Inhabern gehaltene E-Geld für die Vertragsdauer verbietet (Art. 10c).
- **Ausnahmeregelungen zu den Sicherheitsanforderungen**  
Die Mitgliedstaaten können die E-Geld-Institute ganz oder teilweise von den Zulassungsvoraussetzungen und laufenden Anforderungen befreien, wenn der durchschnittliche E-Geld-Umlauf unter 5 Mio. € (KOM: 3 Mio. €) liegt. Neu ist, dass der Mitgliedstaat der KOM die Befreiung von Anforderungen mitzuteilen hat. (Art. 10 Abs. 1 und 6a)
- **Politischer Kontext**
  - **Mitentscheidungsverfahren**  
Da das Politikvorhaben dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen.
  - **Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren**  
Der Rat muss mit qualifizierter Mehrheit entscheiden. Er wird sich voraussichtlich im Frühsommer 2009 mit der Gesetzesinitiative befassen.